

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

Klagenfurt, 29. August 2022

**Betrifft: Assistierter Suizid iZm krankheitswertigen psychischen Störungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Jänner 2022 trat das Sterbeverfügungsgesetz, BGBl I 242/2022, in Kraft. Dieses Gesetz ermöglicht Personen im Sinne ihres Grundrechts auf Selbstbestimmung, ihr Leben nach einem freien und selbstbestimmten Entschluss zu beenden und sich dabei allenfalls auch der Hilfe einer dazu bereiten dritten Person zu bedienen.

Der Errichtung einer Sterbeverfügung hat eine Aufklärung durch zwei ärztliche Personen voranzugehen, die unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen iSd § 6 Abs 2 StVfG freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat. Wenn sich im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ein Hinweis darauf ergibt, dass bei der sterbewilligen Person eine krankheitswertige psychische Störung vorliegt, deren Folge der Wunsch zur Beendigung ihres Lebens sein könnte, ist vor der Bestätigung der Entscheidungsfähigkeit eine Abklärung dieser Störung einschließlich einer Beratung durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder eine klinische Psychologin bzw. einen klinischen Psychologen zu veranlassen. Ist die Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben, darf eine ärztliche Bestätigung gem. § 7 Abs 1 StVfG nicht erfolgen.

Eine solche Ablehnung der an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte muss bislang jedoch nicht ins Sterbeverfügungsregister (SVR) eingetragen werden, da die Eintragung für ärztliche Personen nach dem StVfG grundsätzlich optional ist. Daher ist es sterbewilligen Personen, die bereits eine Ablehnung aufgrund einer krankheitswertigen psychischen Störung erhalten haben, oftmals möglich, andere (zum Teil in anderen Bundesländern tätige) Ärztinnen/Ärzte aufzusuchen und ihre vorangegangenen ärztlichen Aufklärungsgespräche zu verschweigen.

Eine solche Situation ergab sich kürzlich in Kärnten: Ein dreißigjähriger Mann, der bereits drei Aufklärungsgespräche mit Ärztinnen/Ärzten und eine psychologischen Abklärung durch eine klinische Psychologin durchlaufen hat, die allesamt negativ ausfielen, konnte letztlich doch die für die Errichtung der Sterbeverfügung notwendigen ärztlichen Aufklärungen samt Bestätigung der

Entscheidungsfähigkeit erhalten, um anschließend durch die Einnahme des Präparats aus dem Leben zu scheiden.

Aus gegebenem Anlass möchten wir daher anregen, dass eine Empfehlung der Österreichischen Ärztekammer ergeht, Ärztinnen und Ärzte mögen in den oben beschriebenen Fällen jedenfalls eine Eintragung im SVR vornehmen, um andere Kolleginnen und Kollegen zu warnen und darüber zu informieren, dass bereits eine Ablehnung der sterbewilligen Person erfolgt ist, da eine krankheitswertige psychische Störung im Raum steht, die die Errichtung der Sterbeverfügung ausschließen könnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Ärztekammer für Kärnten  
Der Präsident:

(Dr. Markus Opriessnig)